



Rat der
Europäischen Union

071647/EU XXV. GP
Eingelangt am 06/07/15

Brüssel, den 3. Juli 2015
(OR. en)

10543/15

MI 442
ENT 132
COMPET 332
DELECT 83

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Juli 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 4359 final
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.7.2015 über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Produkten für die Abwasserentsorgung und -behandlung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 4359 final.

Anl.: C(2015) 4359 final



Brüssel, den 1.7.2015
C(2015) 4359 final

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.7.2015

**über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der
Leistungsbeständigkeit von Produkten für die Abwasserentsorgung und -behandlung im
Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des
Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates¹ ist die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale in Übereinstimmung mit den in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Systemen durchzuführen.

Nach Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wurde der Kommission die Aufgabe übertragen, die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Produktfamilie oder ein bestimmtes Wesentliches Merkmal unter Berücksichtigung der in diesen Bestimmungen aufgeführten Erwägungen festzulegen.

Nach der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauprodukte-Richtlinie)² erließ die Kommission Entscheidungen über das geeignete Verfahren zur Bescheinigung der Konformität für mehrere Bauproduktfamilien. Diese Rechtsakte werden auch im Rahmen der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 unter Berücksichtigung von deren Artikel 65 Absatz 2 als gültig erachtet und bilden somit weiterhin die rechtliche Grundlage für die Auswahl von Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von unter die jeweilige Entscheidung fallenden Bauprodukten.

Mit der Entscheidung 97/464/EG der Kommission³ wurde folglich das geeignete Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Produkten für die Abwasserentsorgung und -behandlung gemäß Anhang I dieser Entscheidung festgelegt. Mit der späteren Änderung dieser Entscheidung⁴ wurden der Umfang und die Methode ihrer praktischen Anwendung für diese Produkte, insbesondere in Bezug auf bestimmte Wesentliche Merkmale, präzisiert. Bisher wurde jedoch keine konsolidierte Fassung der Entscheidung förmlich angenommen.

Darüber hinaus wird in der Entscheidung 97/464/EG in ihrer geänderten Fassung im Zusammenhang mit dem Brandverhalten aller Produkte für die Abwasserentsorgung und -behandlung auf das in Tabelle 1 der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission⁵ festgelegte Klassifizierungssystem verwiesen. Einige Produkte jedoch, insbesondere Abdeckungen von Mannlöchern und Aufsätze für Straßenabläufe, sind bestimmungsgemäß horizontal zu verwenden und sollten insofern der Klassifizierung der Tabelle 2 der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission zugeordnet werden. Dies wurde auch als Begründung für den vorliegenden Antrag auf Anwendung von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf diese Produkte angeführt.

¹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

² ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

³ ABl. L 198 vom 25.7.1997, S. 33.

⁴ ABl. L 302 vom 29.9.2004, S. 6.

⁵ ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 14. Entscheidung, geändert durch die Entscheidung 2003/632/EG (ABl. L 220 vom 3.9.2003, S. 5) und die Entscheidung 2006/751/EG vom 27. Oktober 2006 (ABl. L 305 vom 4.11.2006, S. 8).

Nach Artikel 28 Absatz 2 ist bei der Auswahl der Systeme dem für die Hersteller jeweils am wenigsten aufwendigen System der Vorzug zu geben, wobei allen einschlägigen Anforderungen Rechnung getragen wird. Diese Aspekte und insbesondere die Erfahrungen, die bei der Anwendung der Entscheidung 97/464/EG und aufgrund des Verhaltens der betreffenden Produkte im Verlauf ihrer Lebensdauer gewonnen wurden, veranlassten die Kommission, die geltende Auswahl der Systeme nach Maßgabe von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 im vorliegenden Beschlussentwurf für alle Wesentlichen Merkmale der betreffenden Produkte mit Ausnahme des Brandverhaltens beizubehalten. Folglich sollten keine anderen nennenswerten Änderungen in diesem Zusammenhang vorgenommen werden.

In Bezug auf das Brandverhalten sollte die übliche Auswahl der Systeme 1, 3 oder 4 auch für diese Produkte als angemessen betrachtet werden. In diesem Teil sollte jedoch in Tabelle 2 des Anhangs II dieses Beschlussentwurfs auf eine von dem in den Entscheidungen der Kommission über Verfahren zur Bescheinigung der Konformität verwendeten Ansatz abweichende Formulierung zurückgegriffen werden, da nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit festzulegenden Systeme nur anhand der Familien von Bauprodukten oder in Bezug auf bestimmte Wesentliche Merkmale differenziert werden können. Für eine Unterscheidung zwischen Situationen, in denen im Hinblick auf das Brandverhalten jeweils das System 1, 3 oder 4 auszuwählen ist, stellt somit die Bezugnahme auf verschiedene Unterfamilien von Produkten die einzige Vorgehensweise dar. Diese Unterscheidungen sollten ferner klar und eindeutig formuliert sein und keine Unterfamilien der gesamten Produktfamilie ausschließen, die unter den Beschlussentwurf gemäß der Definition in Anhang I fällt.

Darüber hinaus stellt die Änderung der Entscheidung 97/464/EG eine Gelegenheit dar, ihren Wortlaut an die Terminologie und Konzepte der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 anzupassen.

Schließlich werden die Änderungen der Entscheidung 97/464/EG im Interesse der Einfachheit und Rechtstransparenz im vorliegenden Beschlussentwurf in einer konsolidierten Art und Weise dargelegt, der damit die Entscheidung 97/464/EG in der geänderten Fassung ersetzt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Beschlussentwurf wurde in der Sitzung der Beratungsgruppe für das Bauwesen am 19. Januar 2015 erörtert und zwischen dem 23. Dezember 2014 und dem 19. Januar 2015 auch Sachverständigen zur schriftlichen Konsultation vorgelegt. Zuvor haben alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Sachverständige für eine Teilnahme zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger konsultiert. Die in der Beratungsgruppe erörterten und für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen waren gemäß der Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt worden. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Entwurfs des vorliegenden Rechtsakts für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten nach Maßgabe von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 durch delegierte Rechtsakte der Kommission festzulegen, die für ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Produktfamilie oder ein bestimmtes Wesentliches Merkmal unter Berücksichtigung der in diesen Bestimmungen aufgeführten Erwägungen anzuwenden sind.

Bei der Festlegung der Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gibt die Kommission nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 den jeweils am wenigsten aufwendigen Systemen, die mit der Erfüllung aller Grundanforderungen an Bauwerke vereinbar sind, den Vorzug. Nach Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sollte dies unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Produkts auf die Erfüllung dieser Anforderungen während der voraussichtlichen Lebensdauer des Produkts erfolgen.

Angesichts dieser Bestimmungen sowie der Erfahrungen, die über das Verhalten der betreffenden Familie von Bauprodukten und ihrer Verwendung gewonnen wurden, sowie der Anwendung der Entscheidung 97/464/EG der Kommission sollte im vorliegenden Beschlussentwurf die geltende Auswahl der Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit beibehalten werden, die auf die Produkte für die Abwasserentsorgung und -behandlung für alle Wesentlichen Merkmale mit Ausnahme des Brandverhaltens anzuwenden sind. In Bezug auf das Brandverhalten sollte die übliche Auswahl der Systeme 1, 3 oder 4 als angemessen betrachtet werden, wobei die Differenzierung auf der Grundlage der Unterscheidung eigener Unterfamilien dieser Produkte erfolgt.

Mit diesem Verordnungsentwurf wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Der Beschluss ist für die Weiterentwicklung der entsprechenden harmonisierten europäischen Norm erforderlich, die bereits im Gange ist. Aus diesen Gründen wird davon ausgegangen, dass der Beschlussentwurf den Interessen der Bauwirtschaft insgesamt gerecht wird.

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.7.2015

über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Produkten für die Abwasserentsorgung und -behandlung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates⁶, insbesondere auf Artikel 60 Buchstabe h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Produkten für die Abwasserentsorgung und -behandlung mit den anwendbaren technischen Spezifikationen wurde mit der Entscheidung 97/464/EG der Kommission⁷ festgelegt.
- (2) In der Entscheidung 97/464/EG werden keine detaillierten Kriterien für die Auswahl von Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Produkten für die Abwasserentsorgung und -behandlung, insbesondere von Abdeckungen von Mannlöchern und Aufsätzen für Straßenabläufe, hinsichtlich des Brandverhaltens festgelegt.
- (3) Die in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Systeme sollten in einer für die Bewertung der Leistung von Produkten für die Abwasserentsorgung und -behandlung angemesseneren Weise ausgewählt werden. Dadurch sollte für die Hersteller ein effizienterer Zugang zum Binnenmarkt erschlossen und ein Beitrag zu größerer Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft insgesamt geleistet werden.
- (4) Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollte die Entscheidung 97/464/EG daher aufgehoben und ersetzt werden –

⁶ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

⁷ Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 1997 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Produkte für die Abwasserentsorgung und -behandlung (ABl. L 198 vom 25.7.1997, S. 33).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Dieser Beschluss gilt für die in Anhang I aufgeführten Produkte für die Abwasserentsorgung und -behandlung.

Artikel 2

Die in Artikel 1 erwähnten Produkte für die Abwasserentsorgung und -behandlung werden hinsichtlich ihrer Leistungsbeständigkeit in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale nach Maßgabe der in Anhang II festgelegten Systeme bewertet und geprüft.

Artikel 3

Die Entscheidung 97/464/EG wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweise auf den vorliegenden Beschluss.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 1.7.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*